

Beide Arten sind wiederum in sich stark differenziert. Die erstgenannten Maßnahmen sind darauf gerichtet die Rechtsverletzung zu beseitigen und den der Gesetzlichkeit entsprechenden Zustand wiederherzustellen. Dazu gehört z. B. der Erlass von Weisungen, sofern Rechtsverstöße untergeordneter staatlicher Organe, Einrichtungen oder Betriebe bzw. Mitarbeiter festgestellt wurden. So kann das übergeordnete Organ das untergeordnete (oder den Leiter des Betriebes) verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, damit die Rechtsverletzung beseitigt wird. Grundsätzlich ist auch jedes staatliche Organ befugt, die Entscheidung eines untergeordneten Organs bzw. Leiters aufzuheben, wenn sie der Gesetzlichkeit widerspricht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist in den Rechtsvorschriften auch die Befugnis zum Aussetzen von Entscheidungen vorgesehen, d. h. die vorläufige Aufhebung bis zur endgültigen Entscheidung durch das zuständige Organ.⁶⁶

Soweit sich die staatlichen Organe an Bürger oder an nicht unterstellte staatliche Organe, Einrichtungen oder Betriebe wenden müssen, um die Gesetzlichkeit wiederherzustellen, ist in den Rechtsvorschriften jeweils geregelt, inwieweit verbindliche Forderungen gestellt (z. B. Auflagen erteilt) werden können.⁶⁷ Gleichzeitig ist auch geregelt, welche Maßnahmen die staatlichen Organe zur Durchsetzung der gestellten Forderungen treffen können, wenn diesen nicht nachgekommen wird (z. B. die Vollstreckung von Geldforderungen).⁶⁸

Mit den Maßnahmen strafenden Charakters wird der Rechtsverletzer zur Verantwortung gezogen. Er muß für seine Handlung einstehen. Durch die staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Rechtsverletzer, vor allem durch erzieherische Einflußnahme, wird die Gesellschaft vor künftigen Rechtsverstößen geschützt. Voraussetzung für die Anwendung von Maßnahmen strafenden Charakters ist, daß der Verantwortliche schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt hat. Zu diesen Maßnahmen gehören die Strafmaßnahmen der Gerichte sowie die Ordnungsstrafmaßnahmen, die nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten⁶⁹ und den auf seiner Grundlage erlassenen Ordnungsstrafbestimmungen ausgesprochen werden. Dazu gehören ferner Disziplinarmaßnahmen, die bei Disziplinerverstößen angewandt werden. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit. Für die Mitarbeiter der staatlichen Organe ist die disziplinarische Verantwortlichkeit in der Verordnung über die

66 Vgl. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7.1973 (GöV), GBl. I S. 313, § 7 Abs. 2 u. § 8 Abs. 5, sowie Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972, GBl. I S. 253, § 8 Abs. 4 u. 5.

67 Vgl. z. B. Verordnung über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19.2.1969, GBl. II S. 149, § 5 Abs. 2.

68 Vgl. Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6.12.1968, GBl. II 1969 S. 61. Andere Maßnahmen zur Durchsetzung staatlicher Entscheidungen (Verfügungen), wie Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbare Durchführung durch das staatliche Organ selbst, sind jeweils in den Rechtsvorschriften geregelt, in denen der Erlass der staatlichen Entscheidung (Verfügung) geregelt ist.

69 Vgl. Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - vom 12.1.1968, GBl. I S. 101, i. d. F. des Gesetzes vom 19.12.1974, GBl. I S. 591.